

Genehmigungsurkunde

für die

HELIOS Klinikum Bad Saarow GmbH
Pieskower Straße 33
15526 Bad Saarow

Die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in Verbindung mit §§ 49 ff. der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) vom 26.08.1994, geändert am 06.06.2013, zur Anlage und zum Betrieb eines

Landeplatzes für besondere Zwecke

(Hubschrauber-Sonderlandeplatz)

mit der Bezeichnung

Hubschrauber-Sonderlandeplatz

HELIOS Klinikum Bad Saarow

für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tag und Nacht auf dem nachstehend näher bezeichneten Gelände wird im Zuge einer Änderung der Anlage und des Betriebes des Landeplatzes mit Bescheid vom 04. Februar 2016 wie folgt neu gefasst:

I. Beschreibung des Landeplatzes

1.	Bezeichnung	Hubschrauber-Sonderlandeplatz (Boden) HELIOS Klinikum Bad Saarow	
2.	Lage	Ortsmitte Bad Saarow/ Pieskow Gelände HELIOS Klinikum, Pieskower Straße 33	
3.	Flugplatzbezugspunkt		
a)	geographische Koordinaten	52° 17' 03,6" N 14° 03' 37,2" E	(WGS 84)
b)	Höhe über NHN	47 m (154 ft MSL)	
4.	Betriebsflächen		
a)	Endanflug- und Startfläche (FATO)	Abmessungen Belag Neigung	26 m x 26 m Beton/Rasengittersteine Bodeneffekt gewährleistet < 3 % in jede Richtung
b)	Aufsetz- und Abhebefläche (TLOF)	Abmessungen Belag Neigung	Kreisfläche Ø 15 m innerhalb der FATO Beton, Bodeneffekt gewährleistet < 2 % in jede Richtung
c)	Sicherheitsfläche	Abmessungen Belag Neigung	4,28 m um die FATO Rasen < 4 % nach außen
d)	Vorfelder		
	Hubschrauberstandplatz	Lage Abmessung Belag Neigung	52° 17' 05,3" N 14° 03' 37,7" E Kreisfläche Ø 20 m Rasengittersteine < 2 %
	Hallenvorfeld	Lage Abmessung Belag Neigung	52° 17' 04,7" N 14° 03' 36,6" E Rechteck 30 m x 23 m Beton < 2 %

e) Schwebeflugwege

Schwebeflugweg 1	Verlauf	von der TLOF zum Hubschrauberstandplatz
	Breite	28 m
	Oberfläche	Beton/Rasengittersteine/Rasen Bodeneffekt gewährleistet
	Neigung	$\leq 7\%$ (längs), $\leq 10\%$ (quer)
Schwebeflugweg 2	Verlauf	von der TLOF zum Hallenvorfeld
	Breite	28 m
	Oberfläche	Beton, Bodeneffekt gewährleistet
	Neigung	$\leq 7\%$ (längs), $\leq 10\%$ (quer)

5. Tragfähigkeit 6.000 kg Höchstabflugmasse (MTOM)

6. Anflugrichtungen 042°/235° rwN

Abflugrichtungen 055°/222° rwN

7. Verfügbare Start- und Landestrecken

Abflugrichtung	TODAH ¹	RTODAH ²	LDAH ³
055°	35 m	35 m	-
222°	35 m	35 m	-

Anflugrichtung	TODAH ¹	RTODAH ²	LDAH ³
042°	-	-	35 m
235°	-	-	35 m

¹TODAH: Take-off distance available (Helicopter);

verfügbare Startstrecke

²RTODAH: Rejected take-off distance available (Helicopter);

verfügbare Startabbruchstrecke

³LDAH: Landing distance available (Helicopter);

verfügbare Landestrecke

8. Hindernissituation

Die in der AVV geforderten hindernisfreien Neigungsverhältnisse von 4,5 % für den Start und 8 % für die Landung können am Landeplatz nicht vollständig gewährleistet werden. Starts und Landungen sind daher im Steilstart- und Landeverfahren (VTOL–Vertical Take-Off and Landing) gemäß den Vorgaben des jeweiligen Flughandbuchs unter Kategorie-A-Bedingungen durchzuführen.

II. Zulässige Luftfahrzeugarten

Der Landeplatz ist zugelassen für mehrmotorige Drehflügler

- bis zu einer höchstzulässigen Abflugmasse (MTOM) von maximal 6 t und
- bis zu einer Länge (über Alles) von maximal 14,9 m und
- die nach Flugleistungs-kategorie 1 betrieben werden.

III. Zweck des Landeplatzes

Der Landeplatz dient dem Einsatz von Drehflüglern für medizinische Hubschraubereinsätze (HEMS) und für Krankentransporte sowie die damit im Zusammenhang stehenden Flüge, wie Transport von medizinischem Personal und Gerät, Arzneimitteln, Blutkonserven und Transplantaten sowie den flugbetrieblich erforderlichen Flügen von Rettungs- bzw. Intensivtransporthubschraubern.

IV. Betriebszeit/Betriebspflicht

Flugbetrieb nach VFR bei Tag und Nacht

Die Genehmigungsinhaberin ist gemäß § 53 Abs. 1 i. V. m. § 45 Abs. 3 LuftVZO von der Betriebspflicht befreit.

V. Einfriedung

Die Genehmigungsinhaberin ist gemäß § 53 Abs. 2 i. V. m. § 46 Abs. 2 LuftVZO verpflichtet, den Sonderlandeplatz vollständig einzufrieden.

VI. Befeuern des Landeplatzes

Die Befeuern des Landeplatzes erfolgt gemäß Nr. 5.3 der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen“ (AVV).

VII. Markierung des Landeplatzes

Die Markierung des Landeplatzes erfolgt gemäß Nr. 5.2 der AVV.

VIII. Beschränkter Bauschutzbereich

Es wird ein beschränkter Bauschutzbereich nach § 17 LuftVG mit einem Radius von 4 km um den Flugplatzbezugspunkt festgesetzt.

Die Bauhöhenfestlegungen im Sinne von § 13 LuftVG ergeben sich aus dem beiliegenden Plan. Danach werden für die einzelnen Bereiche folgende Bauhöhen festgelegt:

Bereich A in Richtung 222° vom Landeplatz bis zum Karl-Marx-Damm:	4 m über FBP*
Bereich A in Richtung 055° vom Landeplatz bis zur Pieskower Straße:	4 m über FBP*
Bereich B in Richtung 222° ab Karl-Marx-Damm:	10 m über FBP*
Bereich C in Richtung 055° ab Pieskower Straße:	10 m über FBP*
Bereich D:	40 m über FBP*
Bereich E:	40 m über FBP*
Bereich F:	100 m über Gelände

* FBP = Flugplatzbezugspunkt, Höhe 47 m ü. NHN

Die Erteilung einer Baugenehmigung für ein Bauwerk, das diese Höhen überschreitet, bedarf gem. §§ 12 Abs. 2, 17 LuftVG der Zustimmung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB). Soweit entsprechende Bauwerke und Anlagen (Kräne, Bäume etc.) ohne Baugenehmigung errichtet werden können, ist gem. § 15 LuftVG die Genehmigung der LuBB erforderlich. Das gilt auch für nur vorübergehend errichtete Bauten und Anlagen.

B Nebenbestimmungen

I. Allgemeine Auflagen (aktualisiert):

1. Die Flugbetriebsflächen und sonstigen Anlagen dürfen nicht abweichend von den Darstellungen in der Platzdarstellungskarte angelegt und gekennzeichnet werden.
2. Die Betriebsflächen sind unter Beachtung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen“ (AVV) des Bundesministers für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 19. Dezember 2005 anzulegen und zu kennzeichnen. Der Landeplatz muss mit einem Windrichtungsanzeiger von mindestens 2,4 m Länge in üblicher Beschaffenheit und Farbe (Windsack) ausgerüstet sein. Der Windrichtungsanzeiger muss beleuchtet sein.
3. Teil 6 der AVV sowie die „Richtlinien für das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Landeplätzen“ des Bundesministers für Verkehr vom 8. März 1983 (NFL I – 72/83), ergänzt am 11. September 1983 (NFL I-199/83), sind zu beachten. Danach sind folgende Löschmittel (Brandschutzkategorie H 2) und Rettungsgeräte vorzuhalten:

Löschmittel

- Hauptlöschmittel ist Löschschaum entsprechend Mindestleistungsstufe B (Schwerschaum) mit einer Ausstoßrate von mindestens 500 l/min. Der Schaum ist mittels Schlauchleitung und Schwerschaumrohr oder mittels festinstallierter Löscheinrichtungen (mindestens zwei fernbedienbare Schaummonitore) auszubringen. Für die Schaumerzeugung sind mindestens 1.000 l Wasser bereitzuhalten.
- Zusatzmittel - 50 kg Trockenlöschmittel und 18 kg Kohlendioxid, verteilt auf mehrere Feuerlöscher

Rettungsgeräte

- ein Gurttrennmesser
- eine Handblechschere
- eine Handsäge (Fuchsschwanz)
- eine Feuerwehrraxt
- eine Handmetallsäge
- ein Bolzenabschneider
- ein Einreißhaken mit Stiel
- eine Anstelleiter in Alu-Ausführung (ca. 2 m)
- zwei Brandschutzhelme DIN EN 443
- zwei Handlampen
- eine Löschdecke DIN 14155L
- zwei Paar 5-Finger Schutzhandschuhe aus flammwidrigem und hitzebeständigem Gewebe
- eine Krankentrage
- eine Rettungsdecke für Verletzte, zuzüglich zwei Wolldecken
- ein Verbandskasten VK DIN 14142
- ein Verbrennungsset für Brandverletzte, zuzüglich vier Rettungsfolien

Die in Nr. 6.1.5 der AVV geforderte Eingreifzeit von nicht mehr als zwei Minuten ist zu gewährleisten.

Vor Inbetriebnahme der Schaumlöschanlage ist der Freiwilligen Feuerwehr Bad Saarow die Möglichkeit einer Objektbesichtigung zu geben. Darüber ist ein Vermerk zu erstellen.

4. Anfallendes Niederschlagswasser von den Flugbetriebsflächen sowie auslaufender Treibstoff im Havariefall sind vor Einleitung in die Sickerschächte in einer Abscheideranlage für Leichtflüssigkeiten mit selbsttätigem Abschluss zu behandeln (DIN 1999).
5. Die Landeplatzbenutzungsordnung ist zu aktualisieren und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
6. Der Landeplatz muss über eine geeignete Fernsprechverbindung verfügen, über die das Alarmsystem der örtlichen Feuerwehr erreicht werden kann.

- a) Am Landeplatz sind gut sichtbar auszuhängen:
- die Fernsprechnummern
- des nächsten Polizeiwache
 - der nächsten Feuerwache
 - der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung
 - der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin – Brandenburg, einschließlich der Rufbereitschaft der überörtlichen Luftaufsicht
 - der Deutschen Flugsicherung GmbH, Kontrollzentrale Bremen
 - der Flugwetterwarte Berlin
- b) An allgemein zugänglicher Stelle ist auszuhängen:
- Landeplatzbenutzungsordnung
 - Alarmplan
7. Für den Sonderlandeplatz ist ein Hauptflugbuch zu führen, in dem die Starts und Landungen aller Luftfahrzeuge mit folgenden Eintragungen nachzuweisen sind:
- Tag und Uhrzeit
 - Luftfahrzeugmuster
 - Amtl. Kennzeichen des Luftfahrzeuges
 - Anzahl der Besatzungsmitglieder
 - Anzahl der Passagiere
 - Art des Fluges
 - Start- und Zielflugplatz
8. Diese Genehmigung, nachträgliche Änderungen und auf den Sonderlandeplatz bezogene Verfügungen der Luftfahrtbehörde sind gesammelt aufzubewahren (Flugplatzakte).
9. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss eine Flugplatzhalter-Haftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 1,25 Mio € für Personen- und Sachschäden abgeschlossen sein und für die Dauer der Genehmigung aufrechterhalten werden. Der aktuelle Versicherungsvertrag oder eine Kopie davon befindet sich in der Flugplatzakte.
10. Flugbetrieb ist nur im Beisein einer sachkundigen Person zulässig. Eine „sachkundige Person“ ist, wer in die örtlichen Gegebenheiten eingewiesen ist, eine Erste-Hilfe-Ausbildung hat und eine praktische Handhabung im Gebrauch der Sicherheits- und Rettungsausrüstung nachweisen kann. Es ist eine Liste der sachkundigen Personen zu führen.

11. Für die von den Luftfahrzeugführern durchzuführenden Flugvorbereitungen ist ein geeigneter Raum einzurichten und vorzuhalten. Dort müssen mindestens - je-weils auf dem aktuellen Stand - bereitgehalten werden:
- Luftverkehrsgesetz und die zur Durchführung des Luftverkehrsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO), Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO), Prüfordnung für Luftfahrtgerät (LuftGerPV), Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (LuftBO), Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV))
 - Luftfahrthandbuch VFR
 - Luftfahrtkarten ICAO im Maßstab 1 : 500.000 des Bundesgebietes mit Flugsicherungsaufrdruck
 - Nachrichten für Luftfahrer Teil I und II (NfL)

Ein elektronischer Zugriff auf die o. g. Gesetze und Verordnungen sowie auf die NfL ist zulässig.

12. Die Hindernisfreiheit für beide An- und Abflugflächen ist innerhalb der so genannten Rückwärtsstartflächen (bis 165 m Entfernung von der Mitte der FATO) herzustellen und zu überwachen.

Bei veränderlichen Hindernissen, wie z. B. Bäumen, ist sicherzustellen, dass die Bewuchshöhen überwacht und entsprechende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der für den sicheren Flugbetrieb notwendigen Hindernisfreiheit ergriffen werden. Neue und/oder vorübergehende Hindernisse sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und auf deren Verlangen nach Lage und Höhe zu vermessen.

13. Der Landeplatzhalter hat der Genehmigungsbehörde einen Verantwortlichen zu benennen. Der Verantwortliche dient der Genehmigungsbehörde als unmittelbarer Ansprechpartner in allen Belangen, die den Flugbetrieb auf dem Landeplatz sowie den Landeplatz an sich betreffen, insbesondere jedoch für die aufgeführten Nebenbestimmungen in der Genehmigung. Eine personelle Veränderung ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig anzuzeigen.

14. Simultaner Flugbetrieb mehrerer Hubschrauber auf dem Landeplatz ist nicht zulässig.

II. Auflagen zur Vermeidung und Minderung des Fluglärms

1. Planbare Sekundärflüge (Verlegungen und sonstige Transportflüge) sind ausschließlich werktags in der Zeit von 7 Uhr bis 19 Uhr Ortszeit durchzuführen.

2. Sobald innerhalb eines Kalenderjahres 2.750 Flugbewegungen (Starts und Landungen) am Hub-schraubersonderlandeplatz HELIOS Klinikum Bad Saarow erreicht bzw. überschritten werden, hat die Genehmigungsinhaberin bis zum 30.08. des darauffolgenden Jahres Lärmmessungen an ausgewählten Immissionsorten durchführen zu lassen. Die Auswahl der Messorte bedarf der vorherigen Bestätigung der Genehmigungsbehörde. Überschreiten die gemessenen Pegel an mindestens einem Immissionsort – für die die schalltechnische Begutachtung der Big-M GmbH vom 25.01.2012 einen Maximalpegel (Lr,Sp) von mehr als 90 dB(A) berechnet hat – diesen im Durchschnitt aller Messungen an diesem Messort um mehr als 2,0 dB(A), hat die Genehmigungsinhaberin eine neue Lärmprognose bis zum Ende desselben Jahres der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
3. Die Genehmigungsinhaberin hat der Genehmigungsbehörde jeweils zum 1. Februar eines jeden Jahres die Flugbewegungszahlen des vorangegangenen Kalenderjahres mitzuteilen.

III. Auflagenvorbehalt

1. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Sicherheit des Luftverkehrs bleiben vorbehalten.
2. Die nachträgliche Festsetzung, Änderung oder Ergänzung von Auflagen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm inkl. der Anordnung passiven Schallschutzes bleibt vorbehalten.
3. Werden während der Gültigkeitsdauer dieser Genehmigung für den Landeplatz anzuwendende luftrechtliche Bestimmungen geändert oder neugefasst, so bleibt eine Anpassung dieser Genehmigung an die neuen Bestimmungen vorbehalten.

Schönefeld, 04. Februar 2016

Im Auftrag



Regina Holz